

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung
von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln
— Drucksache 10/490 —**

**und zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/857 —**

**Bericht der Bundesregierung zum Gesetz über die Gewährung
von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln
(Artikel 3 Beschäftigungsförderungsgesetz)**

A. Problem

Seit Juni 1982 können, befristet bis Ende 1984, aus Bundesmitteln Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche gewährt werden. Nach den Erfahrungen beim Gesetzesvollzug hat sich diese Sondermaßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zwar bewährt, jedoch grenzen die im Gesetz festgelegten Bedingungen den förderungsberechtigten Personenkreis zu stark ein. Dadurch können die vorgesehenen Mittel nicht voll ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß

- arbeitslose Jugendliche ohne vorherige viermonatige beitragspflichtige Beschäftigung in die Förderung einbezogen werden, jedoch unter Anrechnung von Einkommen der Unterhaltsverpflichteten,
- Jugendliche, die die bisherige Voraussetzung einer vorherigen Beitragszahlung erfüllen, vorrangig gefördert werden,
- für Teilnehmer an Teilzeit-Bildungsmaßnahmen in Verbindung mit Teilzeit-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Maßnahmekosten erstattet werden können,
- die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1987 verlängert wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Aufgrund der Änderungen ist im Jahr 1984 mit Mehrkosten in Höhe von rd. 18 Mio. DM zu rechnen, die im Ansatz für Bildungsbeihilfen des Haushaltsplanes des Bundes für 1984 aufgefangen werden können.

Für die Jahre 1985 bis 1987 entstehen insgesamt folgende Kosten:

1985	70 Mio. DM,
1986	70 Mio. DM,
1987	65 Mio. DM.

In der geltenden Finanzplanung sind für das Jahr 1985 50 Mio. DM vorgesehen; die übrigen Kosten werden bei der Fortschreibung der Finanzplanung berücksichtigt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/490 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Bericht — Drucksache 10/857 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. April 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Feilcke

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

— Drucksache 10/490 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

§ 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641, 643) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; arbeitslose Jugendliche, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren, werden vorrangig gefördert. *Für jugendliche Arbeitslose, die nicht die Voraussetzung einer mindestens viermonatigen, die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllen, werden die Bildungsbeihilfen unter Einkommensanrechnung gemäß § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt.*“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines **Ersten** Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Das Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (**Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes** vom 3. Juni 1982 — BGBl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Bildungsbeihilfengesetz — BiBhG)“.
2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt arbeitslosen Jugendlichen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes Bildungsbeihilfen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Leistungen nach § 1 werden nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt.

(2) Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **wenn sie** mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren; **von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist.** Arbeitslose Jugendliche, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben, werden vorrangig gefördert.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Gefördert werden kann die Teilnahme an einer nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Bildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr, wenn sie der beruflichen Eingliederung förderlich ist. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Teilzeitunterricht kann gefördert werden, wenn sie arbeitsbegleitend neben einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung im Sinne des § 91 des Arbeitsförderungsgesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich für Teilnehmer, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben, nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes, im übrigen nach den für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen geltenden Regelungen des § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes; für die Erstattung der Maßnahmekosten können Höchstbeträge festgelegt werden. Für Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Teilzeitunterricht nach Absatz 3 Satz 2 werden nur die Maßnahmekosten erstattet.“

4. In § 4 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Feilcke

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/490 — in seiner 33. Sitzung am 10. November 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit, für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. Eine entsprechende Überweisung des Berichtes der Bundesregierung — Drucksache 10/857 — erfolgte in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1984.

Der federführende Ausschuß hat die Beratung bei der Vorlagen in seiner 24. Sitzung am 28. März 1984 aufgenommen und in seiner 25. Sitzung am 4. April 1984 abgeschlossen.

Mit den angenommenen Änderungsanträgen folgen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates sowie der Bundesregierung in ihrem Bericht.

Die Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit und für Bildung und Wissenschaft haben am 4. April 1984 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieser Änderungsanträge zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 1984 mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Bericht der Bundesregierung wurde von den mitberatenden Ausschüssen zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat im nachhinein eine Beteiligung gemäß § 96 GO beantragt und wird dem Deutschen Bundestag dazu gesondert berichten.

Keine Mehrheit fand im mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die nachstehende, von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Stellungnahme, die sich die Mitglieder der SPD-Fraktion auch im federführenden Ausschuß zu eigen machten:

„Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Gesetzentwurf mit den beabsichtigten Ergänzungen zuzustimmen. Das Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen aus Bundesmitteln (Beschäftigungsförderungsgesetz), 1982 von der sozialliberalen Koalition auf den Weg gebracht, hat sich bisher bewährt. Dies weist auch der Bericht der Bundesregierung zutreffend aus.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist jedoch der Auffassung, daß das Beschäftigungsförderungsgesetz zur Bekämpfung der Jugendar-

beitslosigkeit in Zukunft auch nicht annähernd ausreichen wird. Er empfiehlt deshalb dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, die Bundesregierung aufzufordern, ein Programm zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit aufzulegen, das ähnlich wie das leider von den Koalitionsfraktionen 1983 abgelehnte Sofortprogramm der SPD zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zur Schaffung von mindestens 150 000 Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Jugendliche führt.“

Demgegenüber verwiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf die seinerzeit geführte Diskussion und ihre ablehnende Stellungnahme zu dem Sofortprogramm der SPD zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit — Drucksache 10/704.

In der Einzel- und der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurden die Annahme des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung einstimmig empfohlen und der Bericht zur Kenntnis genommen.

II.

Seit Juni 1982 können nach dem „Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln“ arbeitslosen Jugendlichen unter 22 Jahren Bildungsbeihilfen gewährt werden, um diese zum Besuch von Bildungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine spätere verbesserte Vermittlungschance eröffnen sollen. Mit dem Gesetzentwurf werden die Folgerungen aus den praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug dieses Gesetzes gezogen.

Nach Auffassung des Ausschusses leisten die Maßnahmen des Gesetzes besonders für arbeitslose Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder ohne Hauptschulabschluß einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften beruflichen Eingliederung. Die Ergebnisse der bisherigen Förderung seien unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsmarktp Probleme der vorrangigen Zielgruppe positiv zu sehen.

Die vom Ausschuß beschlossene Ausweitung des förderungsberechtigten Personenkreises auf arbeitslose Jugendliche, die bisher noch nicht vier Monate beitragspflichtig beschäftigt waren, soll die Wirksamkeit des Gesetzes verbreitern und eine bessere Nutzung der bereitgestellten, aber bisher nicht voll ausgeschöpften Mittel ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde auf die Bedeutung einer persönlichen Betreuung der arbeitslosen Jugendlichen während der Bildungsmaßnahmen hingewiesen, wie sie im Rahmen der Förderung nach dem Gesetz möglich ist.

Der Ausschuß wertete die Verbindung von Arbeit und Lernen in einer Kombination von Teilzeit-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Teilzeit-Bildungsmaßnahmen als einen vielversprechenden Ansatz. Diese neu in den Gesetzentwurf aufgenommene Förderungsmöglichkeit komme auch der Schulmüdigkeit bestimmter Jugendlicher entgegen.

Bei den Beratungen gingen alle Fraktionen davon aus, daß durch den Eintritt weiterer geburtenstarker Jahrgänge in das Erwerbsleben für die nächsten Jahre noch besondere Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für Jugendliche bestehen. Deshalb wurden die vorgesehenen Maßnahmen und die Verlängerung des Gesetzes bis Ende 1987 einmütig unterstützt und als eilbedürftig angesehen, auch wenn darüber hinaus unterschiedliche Auffassungen über weitere notwendige Maßnahmen sowie die beschäftigungspolitische Gesamtkonzeption geäußert wurden.

B. Besonderer Teil

Auf die Begründung des Gesetzentwurfes wird Bezug genommen, aufgrund der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen jedoch auf folgendes hingewiesen:

Zur Überschrift

Redaktionelle Klarstellung; es handelt sich um das erste Änderungsgesetz.

Artikel 1

Zu Nummer 1

Kurzbezeichnung und Abkürzung des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die ausdrückliche Nennung der Jahre, in denen Haushaltsmittel zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stehen oder bereitgestellt werden sollen, ist entbehrlich. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes.

Zu Nummer 3

Nach § 2 Abs. 2 werden entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates künftig auch diejenigen arbeitslosen Jugendlichen in den Kreis der Förderungsberechtigten einbezogen, die noch nicht eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben. Für die vorrangige Förderung im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel soll es jedoch, abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrates, nur auf die Erfüllung der Voraussetzung einer viermonatigen beitragspflichtigen Beschäftigung ankommen. Auch Jugendliche mit dieser viermonatigen beitrags-

pflichtigen Beschäftigungszeit, deren Vermittlung in eine berufliche Ausbildung oder Arbeit bis zur Erfüllung der Voraussetzung einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit nicht zu erwarten ist, sollen vorrangig gefördert werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 erweitert die förderungsfähigen Maßnahmen um Bildungsmaßnahmen im Teilzeitunterricht, wenn sie arbeitsbegleitend neben Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Sinne des § 91 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) durchgeführt werden.

Nach § 2 Abs. 4 richtet sich für Teilnehmer, die bereits eine bestimmte Mindestzeit im Erwerbsleben gestanden haben, die Bildungsbeihilfe wie bisher nach § 40 a AFG, d. h. die Leistung wird ohne Anrechnung von Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und unter Umständen in Höhe eines höheren Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeanspruchs gewährt, um einen Anreiz zum Überwechseln aus dem Leistungsbezug in die Bildungsmaßnahme zu geben.

Die übrigen jungen Arbeitslosen unter 22 Jahren (u. a. arbeitslose Schulabgänger) werden ebenfalls in die Förderung einbezogen, jedoch nach den für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen geltenden Regelungen des § 40 AFG.

Sie erhalten Leistungen für den Lebensunterhalt unter Anrechnung von Einkommen der Unterhaltsverpflichteten. Durch den ausdrücklichen Bezug auf die für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen geltenden Regelungen des § 40 AFG wird die Höhe der anzuwendenden Bedarfssätze zweifelsfrei bestimmt. Außerdem wird klargestellt, daß die Maßnahmekosten (Lehrgangsgebühren) wie für alle nach § 40 AFG geförderten Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Anrechnung von Einkommen übernommen werden können.

Satz 2 legt fest, daß bei Bildungsmaßnahmen im Teilzeitunterricht nur die Maßnahmekosten erstattet werden können. Nach § 40 AFG und dem dazu erlassenen Anordnungsrecht kann die Bundesanstalt für Arbeit zur Zeit die Maßnahmekosten für mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kombinierte Teilzeit-Bildungsmaßnahmen nur übernehmen, wenn es sich bei der Bildungsmaßnahme um berufsvorbereitende Maßnahmen im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes handelt. Durch die neue Vorschrift wird der Kreis der mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verbundenen förderungsfähigen Teilzeit-Bildungsmaßnahmen vor allem auf Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses ausgedehnt. Dadurch soll es Trägern von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Jugendliche erleichtert werden, verstärkt Maßnahmen anzubieten, in denen Arbeit und Lernen miteinander verbunden werden.

Zu Nummer 4

Verlängerung des Gesetzes bis Ende 1987.

Bonn, den 10. April 1984

Feilcke

Berichterstatter

